

Integration von ICT
in den Unterricht

educaguides.ch

Guides zur Beratung und Unterstützung von
Lehrpersonen, Ausbilderinnen und Ausbildern beim
Einsatz von ICT im Unterricht.



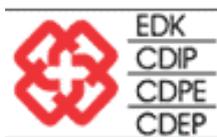
Recht

Schulen am Netz: Rechte und Pflichten

Downloadfassung zum Onlineguide
www.recht.educaguides.ch

 Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement EVD
Bundesamt für Berufsbildung und Technologie BBT



SFIB | Schweizerische Fachstelle für Informationstechnologien im Bildungswesen

Erlachstrasse 21 | Postfach 612 | 3000 Bern 9 | Tel. 031 300 55 00 | Fax. 031 300 55 01

Email info@sfib.ch | Internet www.sfib.ch

Impressum

Auftraggeber	Das Projekt educaguides entstand im Rahmen von PPP-SiN «Schule im Netz», im Auftrag des Bundesamts für Berufsbildung und Technologie BBT, unterstützt durch die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren EDK.
Herausgeberin	Schweizerische Fachstelle für Informationstechnologien im Bildungswesen SFIB
Projektleitung Guide	Roberto Stocco, CIIP, Neuchâtel
Beteiligte Autorinnen	Dr. Chloé Ayer, Notarin Dr. Bianca Pauli, Fürsprecherin Dominique Stocco, Anwältin und Lehrerin
Illustration	DigiOnline GmbH, Köln
Sprachversion	Der Guide ist auch in französischer Sprache erhältlich.
Copyright	educa.ch, Bern 2006 Abdruck – ausser für kommerzielle Nutzung – unter Angabe der Quelle gestattet.

Im Rahmen der Initiative PPP-SiN «Schule im Netz» wurde für das Jahr 2005 ein Schwerpunkt auf die «pädagogische und didaktische Beratung und Unterstützung von Lehrkräften bei der Nutzung von ICT im Unterricht» gelegt.

In kantons- und institutionsübergreifender Zusammenarbeit erstellten angesehene Fachleute aus bekannten und renommierten Institutionen im Bereich Weiterbildung Guides zu folgenden Themen:

- **Ethik:** ICT und Ethik
- **Infrastruktur:** Beschaffung und Betrieb von Informatikmitteln an Schulen
- **Literacy:** Lesen, Schreiben und neue Medien
- **Recht:** ICT-Recht
- **Didaktik:** Computer im Unterricht – Didaktik und Methodik
- **Heterogenität:** Unterrichten in heterogenen Klassen

Diese Guides sind ausführlich auf der Website www.educaguides.ch dargestellt.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	4
2. Die einzelnen Haftungsarten	5
2.1 Die strafrechtliche Verantwortung.....	5
2.2 Die zivilrechtliche Haftpflicht	7
2.3 Die Grundlagen der zivilrechtlichen Haftung	8
2.4 Auch ausländisches Recht kann angewendet werden!	9
3. Strafbare Handlungen	11
3.1 Strafbare Handlungen aus dem Informatik-Bereich.....	11
3.2. Allgemein verbotene Handlungen.....	13
3.3 Was kann getan werden, um Verstösse gegen diese Normen zu verhindern?	17
3.4 Die Kehrseite: Schutz der Schülerschaft vor Internetkriminalität.....	17
3.5 Laufende Gesetzesrevisionen	17
4. Der Persönlichkeitsschutz	18
4.1 Das Recht am eigenen Bild	18
4.2 Rechtliche Mittel zum Schutz des eigenen Bilds	18
5. Urheberrechte.....	20
5.1 Was ist ein Urheberrecht?	20
5.2 Das schweizerische Urheberrechtsgesetz.....	20
5.3 Welche Werke werden geschützt?	20
5.4 Das Einverständnis der Urheber ist notwendig!.....	21
5.5 Was auch ohne Einverständnis erlaubt ist... ..	21
5.6 Spezialfälle.....	22

Achtung: Dieser Guide ist keine Fachexpertise.

Sie beinhaltet allgemeine Ratschläge und Informationen, kann aber im Einzelfall keine wissenschaftliche Bewertung ersetzen.

1. Einleitung

Viele Kinder, Erwachsene und Studierende haben Zugang zum Internet. Dieser Zugang birgt auch Risiken in sich, gegen welche man sich allerdings in einem gewissen Mass zumindest schützen kann und sollte.

Diese Risiken können auf rechtlicher Ebene eine strafrechtliche und / oder eine zivilrechtliche Verantwortung mit sich ziehen.

Das Surfen auf Internetseiten mit zweifelhaftem Inhalt oder die Benützung von verbotenen Bildern oder urheberrechtlich geschützten Werken kann zu einer persönlichen Haftung des Schülers oder der Schülerin und sogar zu einer Haftung anderer Personen führen.

Das vorliegende Handbuch wurde erarbeitet, um auf solche Risiken hinzuweisen.

Dieses Handbuch richtet sich vor allem an die Lehrkräfte aller Stufen der Primarschule, Sekundarstufe I und II, aber auch an ihre Schülerschaft.

Es verschafft einen Überblick über die rechtlichen Probleme im Zusammenhang mit der Internetnutzung in der Schule, auf Basis des schweizerischen Rechts.

Zeichenerklärung

 Empfehlungen / Zusammenhänge

 Beispiel

 Gesetz

2. Die einzelnen Haftungsarten

2.1 Die strafrechtliche Verantwortung

Rechtliche Grundlagen



Strafgesetzbuch: http://www.admin.ch/ch/d/sr/311_0/index.html



Zivilgesetzbuch: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/21.html>

2.1.1 Wie kann man sich strafrechtlich verantwortlich machen?

Erstens kann sich eine Person durch aktive Betätigung ihrerseits auf dem Internet verantwortlich machen. Dies kann erfolgen durch Email-Verkehr oder durch das Veröffentlichen einer fragwürdigen Website auf der offiziellen Internetseite der Schule oder auf einer persönlichen Internetseite (Blog), die die Schule den Lehrkräften und der Schülerschaft oder mit der Schule verbundenen Institutionen zur Verfügung stellt.

Zweitens gibt es bestimmte Tätigkeiten, die bereits an sich verbotene Handlungen auf dem Internet darstellen. So zum Beispiel bei der Zurverfügungstellung von pornografischen Darstellungen an Jugendliche unter 16 Jahren.

2.1.2 Wer ist strafrechtlich verantwortlich?

Im strafrechtlichen Bereich ist jedermann für seine eigenen Handlungen verantwortlich. Die Grundidee dabei ist einfach nachzuvollziehen: Jede strafrechtlich fehlbare Person soll für die von ihr begangenen Fehler von der Gesellschaft bestraft werden. Das heisst, wenn eine Lernperson einen Verstoss begeht - zum Beispiel über das Internet - ist sie selbst dafür verantwortlich. Einzig sehr junge Kinder sind von der Anwendung des schweizerischen Strafgesetzbuches (abgekürzt: StGB) ausgeschlossen (s. unten).

Dennoch müssen die Lehrperson und/oder die Eltern Verantwortung übernehmen, wenn das Kind einen Verstoss aufgrund der Anordnung oder sogar Zwang durch die Lehrperson, bzw. die Eltern, im Internet begeht. In diesem Fall kann die Lehrperson, bzw. die Eltern, strafrechtlich als Mittäter oder sogar als Haupttäter bestraft werden.

Die Verantwortung des/der Schüler/in

Wie gesagt, werden die Schüler/innen grundsätzlich für ihre Handlungen selbst strafrechtlich zur Verantwortung gezogen. Auch deshalb ist es wichtig, dass sie sich der möglichen Konsequenzen ihrer Handlungen bewusst sind. Zu diesem Zweck wird die Erstellung und Verteilung einer Charta betreffend über die Internetnutzung sehr empfohlen.

Bei der Festsetzung der strafrechtlichen Verantwortung und des Strafmasses des/der Schüler/in wird auf das Alter im Moment der Tat abgestellt (und nicht auf das Alter im Zeitpunkt der Entdeckung der Täter oder im Moment der Verurteilung). Das schweizerische Strafrecht unterscheidet zwischen folgenden Altersgruppen:

- Kinder unter 10 Jahren
- Kinder zwischen 11 und 18 Jahren

Bemerkung: Wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind, sieht das schweizerische Strafrecht für junge Erwachsene (zwischen 18 und 25 Jahren) eine Einweisung in eine Einrichtung für junge Erwachsene vor, welche an Stelle einer strafrechtlichen Sanktion (Art. 61 StGB) tritt. Diese Einrichtungen streben die Förderung der Aus- und Weiterbildung an. Darüber hinaus sind die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches anwendbar.

Kinder unter 10 Jahre

Grundsätzlich ist ein Kind unter 10 Jahren – das heisst, bis und mit seinem zehnten Geburtstag – strafrechtlich nicht verantwortlich. Die gesetzliche Anordnung geht davon aus, dass diese Kinder unter einer genügend strengen elterlichen Obhut (oder unter einem ausreichenden Vormundschaftsschutz) stehen und dass so die Regeln der zivilrechtlichen Gesetzgebung ausreichend sind (vgl. hierzu unten das Kapitel betreffend zivilrechtliche Haftung). Die zuständige Behörde benachrichtigt jedoch die Eltern (oder den Vormund) und kann gegebenenfalls auch die Vormundschaftsbehörden einschalten. Diese können dann zivilrechtliche Massnahmen zum Schutze des Kindes treffen.

Die Eltern und/oder die Schule müssen möglicherweise Schadenersatz leisten, sie können jedoch nicht an Stelle der Schülerin/des Schülers strafrechtlich belangt werden. Jedermann ist für seine eigenen Handlungen verantwortlich.



Beispiel

Eine Lehrperson, die mit einer Schülerin/einem Schüler dieser Altersgruppe eine Webseite oder einen Blog einrichtet, wird im Sinne des Strafrechts allein als Autorin des Inhalts betrachtet. Sie kann dabei unter Umständen wegen ihres verbotenen Verhaltens betreffend dieser Site oder dieses Blogs verurteilt zu werden. Veröffentlicht hingegen die/der Schüler/in eine solche Site ohne das Wissen der Lehrperson, wird niemand strafrechtlich verurteilt. Dritte könnten höchstens gegenüber der Schule zivilrechtlichen Schadenersatz geltend machen, wenn sie einen solchen Schaden erlitten haben.

Minderjährige im Alter über 10 Jahren

Kinder im Alter über 10 Jahren sind strafrechtlich verantwortlich und müssen sich deshalb an alle Regeln des Strafrechts halten. Gerade gewisse Verstösse der Cyberkriminalität sind oft selbst Erwachsenen unbekannt, wie zum Beispiel der häufige Fall von Verletzung des Urheberrechts auf dem Internet. Eine Bestrafung ist jedoch trotzdem möglich nach dem Sprichwort „Unkenntnis des Gesetzes schützt nicht vor Strafe“. Ausserdem sollten heute die meisten Personen gehört haben, dass z.B. das Herunterladen von Musik und Videos aus dem Internet problematisch ist; es ist somit fast unmöglich, die eigene Unkenntnis zur Strafbefreiung anzurufen.

Dagegen kann man zum Beispiel von einem 11-jährigen Kind normalerweise nicht verlangen, dass ihm das Verbot, einen Text aus dem Internet zu kopieren, bewusst ist. Dementsprechend kann es auch nicht bestraft werden, ausser wenn die Eltern oder die Lehrpersonen vorher darauf hingewiesen haben.

Das Strafrecht berücksichtigt das jugendliche Alter in zweierlei Hinsicht:

- Erstens hat das Gesetz eigens besondere Behörden für die strafrechtliche Verfolgung und Verurteilung Jugendlicher vorgesehen. In den meisten Kantonen wird diese Aufgabe von einem Jugendgericht wahrgenommen. Dies ist ein Gericht, das sich mit Problemen jugendlicher Krimineller befasst und dementsprechend über spezifische Fachkenntnis verfügt.
- Zweitens sieht das Strafgesetzbuch spezifische Strafen vor. Da das Jugendstrafrecht in erster Linie ein erzieherisches Ziel verfolgt (im Gegensatz zum Erwachsenenstrafrecht, welches „bestraft“), kann der/die Jugendrichter/in dem jungen Menschen einen Verweis erteilen, eine ambulante Behandlung anordnen (insbes. bei Alkohol- oder Drogenabhängigkeit), ihn in einer Familie oder in einem Erziehungsheim unterbringen, oder ihn zu einer (meist gemeinnützigen) Arbeit verpflichten.

Wie Erwachsene müssen auch Jugendliche über eine ausreichende Urteilsfähigkeit verfügen, damit sie überhaupt strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden können. Das heisst, dass sie über eine persönliche Reife verfügen müssen, welche ihrem Alter Rechnung trägt und welche es ihnen erlaubt, das Unrecht ihrer Taten einzusehen und dementsprechend zu handeln.

Die Strafe wird den Lebens- und Familienverhältnissen der Jugendlichen angepasst und kann insbesondere die oben erwähnten Massnahmen oder Strafen beinhalten. Die oder der Jugendrichter/in ist bei der Strafzuteilung viel flexibler als ein/e Richter/in im Erwachsenenstrafrecht, da eine grössere Bandbreite an Massnahmen und Strafen zur Verfügung steht.

Eine Neuerung wurde 2006 eingeführt: Es besteht jetzt die Möglichkeit, ein Mediationsverfahren zwischen der geschädigten Person und der oder dem jugendlichen Täter/in durchzuführen. Wenn dieses Verfahren zum Abschluss einer Vereinbarung führt, wird das Strafverfahren vor dem Jugendgericht eingestellt (Art. 8 des Bundesgesetzes über das Jugendstrafrecht, abgekürzt JStG).

Trotz der breiten Massnahmenpalette werden in der Praxis in den meisten Fällen strafrechtliche Sanktionen verhängt, da es sich oft um Gelegenheitsdelikte handelt. Eine Schutzmassnahme wird erst angeordnet, wenn das Kind auf die „falsche Bahn“ gerät und nicht schon, wenn es einmal im Leben eine dumme Tat begeht. Oft handelt es sich bei der strafrechtlichen Sanktion um einen Verweis.

Die Behörden können auch ganz auf eine Massnahme oder Disziplinarstrafe verzichten, wenn gewisse Bedingungen erfüllt sind (Art. 21 JStG). Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Strafe eine Schutzmassnahme gefährden würde, wenn die oder der jugendliche Täter/in schon angemessen bestraft wurde oder wenn sie oder er den Schaden so weit als möglich wieder gut gemacht hat.



Art. 21 JStG: Strafbefreiung

1. Die urteilende Behörde sieht von einer Bestrafung ab, wenn:
 - a. die Bestrafung das Ziel einer früher angeordneten oder im laufenden Verfahren anzuordnenden Schutzmassnahme gefährden würde;
 - b. die Schuld des Jugendlichen und die Tatfolgen gering sind;
 - c. der Jugendliche den Schaden so weit als möglich durch eigene Leistung wieder gutgemacht oder eine besondere Anstrengung unternommen hat, um das von ihm begangene Unrecht auszugleichen, als Strafe nur ein Verweis nach Artikel 22 in Betracht kommt und die Strafverfolgung für die Öffentlichkeit und den Geschädigten nur von geringem Interesse ist;
 - d. der Jugendliche durch die unmittelbaren Folgen seiner Tat so schwer betroffen ist, dass eine Strafe unangemessen wäre;
 - e. der Jugendliche wegen seiner Tat von den Eltern, andern erziehungsberechtigten Personen oder Dritten schon genug bestraft worden ist; oder
 - f. seit der Tat verhältnismässig lange Zeit verstrichen ist, der Jugendliche sich wohl verhalten hat und das Interesse der Öffentlichkeit und des Geschädigten an der Strafverfolgung gering sind.

2. Von einer Bestrafung kann ferner abgesehen werden, wenn der ausländische Staat, in dem der Jugendliche seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, wegen der Tat des Jugendlichen bereits ein Verfahren eingeleitet oder sich bereit erklärt hat, ein solches einzuleiten.

3. Besteht kein Grund zur Strafbefreiung nach den Absätzen 1 und 2, so kann die urteilende Behörde das Verfahren vorläufig unterbrechen und eine anerkannte, dafür geeignete Organisation oder Person damit beauftragen, ein Mediationsverfahren durchzuführen, wenn die Voraussetzungen von Artikel 8 erfüllt sind. Kommt eine Vereinbarung zwischen dem Geschädigten und dem Jugendlichen zustande, so stellt die urteilende Behörde das Verfahren definitiv ein.

Die Verantwortung der Lehrperson

Es ist nachvollziehbar, dass die Lehrperson für die Cyberstraftat des Kindes zur Verantwortung gezogen wird, wenn dieses auf ihren Befehl oder unter ihrem Druck gehandelt hat. Je nach der Rolle der Lehrperson kann sie für das verbotene Verhalten wie eine Anstifterin oder Mittäterin bestraft werden. Dies hat dann Auswirkungen auf die konkrete Bestrafung.

Umgekehrt bedeutet dies, dass die Lehrperson strafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden kann, wenn ein/e Schüler/in ohne ihr Wissen eine Internetstraftat begeht. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn ein/e Schüler/in vom Informatikraum der Schule aus eine eigene Webseite mit einem verbotenen Inhalt veröffentlicht. Wenn die Lehrperson ihre Aufsichtspflicht korrekt erfüllt hat (d.h. sich auch keine Fahrlässigkeit hat zu Schulde kommen lassen), ist sie im Prinzip strafrechtlich nicht verantwortlich.



Beispiel

Wenn ein Schüler eine Seite der Schülerwebsite erstellt, deren Inhalt ihm von der Lehrperson vorgegeben wurde und die rassistischen Texte beinhaltet, ist die Lehrperson strafrechtlich als Mittäterin verantwortlich. Im Grunde genommen haben Schüler und Lehrperson zusammen gehandelt. Dagegen kann die Lehrperson „nur“ als Anstifterin, also weniger schwerwiegend, bestraft werden, wenn sie dem/der Schüler/in lediglich empfiehlt, solche Internetseiten zu kreieren.

2.2 Die zivilrechtliche Haftpflicht

Dieses sehr komplexe Thema wird vorliegend nur in groben Zügen behandelt, da der strafrechtlichen Komponente im Rahmen der Internetnutzung eine grössere Bedeutung zukommt.

Vertragliche und ausservertragliche Haftung

Die zivilrechtliche Haftung einer Person kann sich entweder aus einem Vertrag ergeben (vertragliche Haftung) oder, wenn kein Vertrag zwischen der geschädigten und der schädigenden Person besteht, aufgrund einer unerlaubten Handlung (Verletzung einer allgemeinen Pflicht).

Die zivilrechtliche Haftung, im engen Sinne, ist die Pflicht einer Person, einen Schaden wieder gut zu machen, den sie anderen gegenüber verursacht hat, ohne dass die dabei involvierten Personen vertraglich gebunden sind. Man spricht in diesem Sinne von ausservertraglicher Haftung.

Zur Begründung einer zivilrechtlichen Haftung wird vor allem das Haftpflichtrecht des Obligationenrechts (OR) sowie spezielle Gesetzestexte (zum Beispiel das Strassenverkehrsgesetz bei Unfällen) angewendet.

Die vertragliche Haftung entsteht durch die Verletzung einer vertraglichen Pflicht durch einen der Vertragspartner. Solche Pflichten ergeben sich entweder aus dem Wortlaut des Vertrags oder aus den auf diesen Vertrag anwendbaren Gesetzesbestimmungen.



Beispiel

Der/die Verkäufer/in garantiert den Käufern, dass das verkaufte Produkt keine Fehler aufweist. Ist der Kaufgegenstand dennoch fehlerhaft, hat der/die Verkäufer/in eine vertragliche Pflicht verletzt. Diese vertragliche Haftung ergibt sich aus Art. 197 OR.



Art. 197 OR: Gewährleistung wegen Mängel der Kaufsache

1. Gegenstand der Gewährleistung

a. Im Allgemeinen

1. Der Verkäufer haftet dem Käufer sowohl für die zugesicherten Eigenschaften als auch dafür, dass die Sache nicht körperliche oder rechtliche Mängel habe, die ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zu dem vorausgesetzten Gebrauche aufheben oder erheblich mindern.

2. Er haftet auch dann, wenn er die Mängel nicht gekannt hat.

Es gibt Fälle, in denen eine Haftung sowohl aufgrund der Verletzung einer vertraglichen Pflicht als auch aufgrund der Verletzung einer allgemeinen Pflicht entsteht. In diesem Fall kann die geschädigte Person zwischen vertraglicher und ausservertraglicher Haftung wählen. Hat sie die Wahl einmal getroffen, kann sie ihre Meinung später nicht mehr ändern.

Die vertragliche Haftung ist im Prinzip für die/den Geschädigte/n vorteilhafter als die ausservertragliche, da die vertragliche Haftung ein fehlerhaftes Verhalten vermutet (dieses muss somit nicht bewiesen werden; Art. 41 und 97 OR) und da die Verjährung später eintritt (Art. 60 und 127 OR). Die Möglichkeiten der Berechnung des jeweiligen Schadens und die Höhe des Schadenersatzes hängen ebenfalls von der Haftung ab.

Wenn sich die zivilrechtliche Haftung einer Person aus einem speziellen Gesetz ergibt, ist nur dieses anwendbar. Oft verweist jedoch das Spezialgesetz auf das OR, vor allem wenn es um die Berechnung des Schadens geht.

2.3 Die Grundlagen der zivilrechtlichen Haftung

Die zivilrechtliche Haftung setzt folgende drei Bedingungen (Tatbestandsmerkmale) voraus:

- Schaden: eine ungewollte Beeinträchtigung des Wohls einer Person, sei dies dass ihr Eigentum (materieller Schaden) oder ihr Wohlbefinden beeinträchtigt wird (immaterielle Unbill).
- Kausalität: zwischen der Tat und dem Schaden der/des Verletzten besteht ein Zusammenhang.
- Widerrechtlichkeit: die Verletzung einer rechtlichen Vorschrift.

Die Pflicht zur Wiedergutmachung des Schadens kann entweder im fehlerhaften Verhalten selbst (Verschuldenshaftung) oder im Gesetz (Kausalhaftung oder objektive Haftung) beruhen:

- *Verschuldenshaftung*: Der/die Täter/in muss der/dem Geschädigten aufgrund eines von ihr/ihm begangenen Fehlers Schadenersatz leisten. Art. 41 OR kann auch zur Anwendung kommen, wenn eine Rechtsverletzung über das Internet begangen wurde.



Beispiel

Eine Lehrperson setzt ein Photo seiner Schülerschaft, deren schulische Resultate und allgemeines Betragen in der Schule ins Internet, ohne dass die Schülerschaft diesem Vorgehen zugestimmt hat. Durch diese Handlung kann sie strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden und gemäss Art. 41 OR sowohl strafrechtlich wie auch zivilrechtlich verfolgt werden.



Art. 41 OR: Haftung im Allgemeinen

1. Voraussetzungen der Haftung
2. Wer einem andern widerrechtlich Schaden zufügt, sei es mit Absicht, sei es aus Fahrlässigkeit, wird ihm zum Ersatze verpflichtet.
3. Ebenso ist zum Ersatze verpflichtet, wer einem andern in einer gegen die guten Sitten verstossenden Weise absichtlich Schaden zufügt.

- *Kausalhaftung*: Selbst wenn die/der Autor/in keinen Fehler begangen hat, kann sie/er verpflichtet werden, den Schaden einer Person wieder gutzumachen. Dabei stützt sich die Haftung auf eine besondere Tatsache oder Situation, welche bspw. aus einer moralischen Pflicht hervorgeht. Diese Pflicht ergibt sich aus sozialen Gründen (Ethik).



Beispiel

Eine junge Lernperson setzt während einer Informatikstunde rassistische Aussagen auf ihre Webseite. Hier hat die Lehrperson wahrscheinlich ihre Sorgfaltspflicht verletzt, da sie die Schülerschaft überwachen und darauf achten müsste, dass solche Verletzungen nicht geschehen. Es liegt deshalb an der Lehrperson, den Schaden, der eventuell durch das Verhalten der Lernperson entstanden ist, zu ersetzen.

Es kann nun vorkommen, dass mehrere Personen dazu verpflichtet sind, einen Schaden zu ersetzen. Dies ist die sogenannte „Solidarhaftung“. In einem solchen Fall kann die geschädigte Person auswählen, gegenüber welcher Person sie den Schaden geltend machen will.



Beispiel

Eine Lehrperson zeigt ihrer Schülerschaft, wie sie gratis Musik vom Internet herunterladen kann. Dabei weist sie auf die Strafbarkeit einer solchen Handlung hin. Trotzdem laden danach die Schüler/innen die Musik gratis vom Internet herunter. Nun kann die geschädigte Person sowohl gegen die einzelnen Schüler/innen als auch gegen die Lehrperson zivilrechtlich vorgehen.

Es kann schwierig sein zu bestimmen, welches nationale Recht anwendbar ist, vor allem wenn es sich um einen grenzüberschreitenden Fall handelt. In vertraglichen Verhältnissen können die Parteien im Vertrag eine Rechtswahl treffen. Bei einer Haftung aus unerlaubter Handlung können die Parteien das Recht des Gerichtsortes vereinbaren, sogar nachdem der Schaden bereits eingetreten ist.

Haben die Parteien keine Rechtswahl getroffen, werden die Art. 133ff des Bundesgesetzes über das internationale Privatrecht angewendet. Die Parteien können auch ein Schiedsgericht anrufen.



Art. 133 des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht

1. Haben Schädiger und Geschädigter ihren gewöhnlichen Aufenthalt im gleichen Staat, so unterstehen Ansprüche aus unerlaubter Handlung dem Recht dieses Staates.
2. Haben Schädiger und Geschädigter ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im gleichen Staat, so ist das Recht des Staates anzuwenden, in dem die unerlaubte Handlung begangen worden ist. Tritt der Erfolg nicht in dem Staat ein, in dem die unerlaubte Handlung begangen worden ist, so ist das Recht des Staates anzuwenden, in dem der Erfolg eintritt, wenn der Schädiger mit dem Eintritt des Erfolges in diesem Staat rechnen musste.
3. Wird durch eine unerlaubte Handlung ein zwischen Schädiger und Geschädigtem bestehendes Rechtsverhältnis verletzt, so unterstehen Ansprüche aus unerlaubter Handlung, ungeachtet der Absätze 1 und 2, dem Recht, dem das vorbestehende Rechtsverhältnis unterstellt ist.



Beispiel

Eine Lerpersion in der Schweiz bedroht eine in den USA wohnhafte Person. In diesem Falle besteht ein reelles Risiko, dass die geschädigte Person rechtlich in den Vereinigten Staaten von Amerika gegen die Lerpersion vorgeht. Somit könnte dann das amerikanische Recht angewendet werden.

Betreffend der Verjährung (dies ist der Zeitpunkt, ab welchem der Schaden nicht mehr geltend gemacht werden kann) ist die Grundregel von Art. 60 OR anzuwenden, welche drei verschiedene Fristen unterscheidet:

- eine Frist von 1 Jahr, welche ab Kenntnis des Schadens und der verantwortlichen Personen läuft;
- eine subsidiäre Frist von 10 Jahren, welche ab dem Zeitpunkt der schädigenden Handlung läuft;
- wenn die unerlaubte Handlung eine Straftat darstellt, gibt es noch eine spezielle Frist, welche von der Verjährung der fraglichen strafrechtlichen Handlung abhängt.



Art. 60 OR: Verjährung

1. Der Anspruch auf Schadenersatz oder Genugtuung verjährt in einem Jahre von dem Tage hinweg, wo der Geschädigte Kenntnis vom Schaden und von der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat, jedenfalls aber mit dem Ablaufe von zehn Jahren, vom Tage der schädigenden Handlung an gerechnet.
2. Wird jedoch die Klage aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für die das Strafrecht eine längere Verjährung vorschreibt, so gilt diese auch für den Zivilanspruch.
3. Ist durch die unerlaubte Handlung gegen den Verletzten eine Forderung begründet worden, so kann dieser die Erfüllung auch dann verweigern, wenn sein Anspruch aus der unerlaubten Handlung verjährt ist.

2.4 Auch ausländisches Recht kann angewendet werden!

Gemäss Art. 3 des Schweizerischen Strafgesetzbuches ist das schweizerische Strafrecht auf in der Schweiz begangenen Taten anwendbar.



Art. 3 StGB: Räumlicher Geltungsbereich; Verbrechen oder Vergehen im Inland

1. Diesem Gesetz ist unterworfen, wer in der Schweiz ein Verbrechen oder Vergehen begeht.
2. Ist der Täter wegen der Tat im Ausland verurteilt worden und wurde die Strafe im Ausland ganz oder teilweise vollzogen, so rechnet ihm das Gericht die vollzogene Strafe auf die auszusprechende Strafe an.
3. Ist der Täter auf Ersuchen der schweizerischen Behörde im Ausland verfolgt worden, so wird er, unter Vorbehalt eines krassen Verstosses gegen die Grundsätze der Bundesverfassung und der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), in der Schweiz wegen der Tat nicht mehr verfolgt, wenn:
 - a. das ausländische Gericht ihn endgültig freigesprochen hat;
 - b. die Sanktion, zu der er im Ausland verurteilt wurde, vollzogen, erlassen oder verjährt ist.

Im Sinne des schweizerischen Strafrechts wurde die Tat dort begangen, wo die/der Täter/in gehandelt hat, vorausgesetzt, dass sie/er gewollt oder akzeptiert hat, dass der Erfolg (d.h. das Ergebnis) dort eintritt (Art. 8 StGB).



Art. 8 StGB: Begehungsort

1. Ein Verbrechen oder Vergehen gilt als da begangen, wo der Täter es ausführt oder pflichtwidrig untätig bleibt, und da, wo der Erfolg eingetreten ist.
2. Der Versuch gilt als da begangen, wo der Täter ihn ausführt, und da, wo nach seiner Vorstellung der Erfolg hätte eintreten sollen.

Wenn die strafbare Person bereits eine Strafe oder Teilstrafe im Ausland abgegolten hat, wird die/der schweizerische Richter/in dies berücksichtigen und an die in der Schweiz auszusprechende Strafe anrechnen.

Dies bedeutet:

- Einerseits wird ein Internetdelikt dort begangen, wo sich die strafbare Person körperlich im Zeitpunkt des Begehens der strafbaren Handlung befindet.



Beispiel

Veröffentlicht eine Lernperson eine Webseite mit einem unerlaubten Inhalt in einem Informatikraum oder von einem Computer der Mediathek der Schule aus, ist der Ort der Begehung der Straftat die Schule; dabei ist unwesentlich, wo genau der jeweilige Server steht.

- Andererseits kann das schädigende Verhalten auch dort geahndet werden, wo der Schaden entstanden ist.



Beispiel

Eine Email kann an eine grosse Anzahl Personen versendet werden, die sich in verschiedenen Ländern aufhalten. Deshalb kann es nun sein, dass es für die gleiche Handlung in verschiedenen Ländern zu einem Verfahren kommt und dass dabei jede/r Richter/in ihr/sein eigenes nationales Recht anwendet.

3. Strafbare Handlungen

3.1 Strafbare Handlungen aus dem Informatik-Bereich

3.1.1. Unbefugte Datenbeschaffung

Es handelt sich hierbei um den „Diebstahl“ von elektronischen Daten, welche durch eine Zugriffsbeschränkung (z.B. Passwort) gegen Unberechtigte geschützt wurden. Der Unterschied zum „normalen“ Diebstahl besteht darin, dass das Opfer nach wie vor über die Daten verfügt; die/der Handelnde hat einzig die Dateien kopiert. Deshalb spricht man hier nicht von Diebstahl, sondern eben von unbefugter Datenbeschaffung. Werden die Daten so entwendet, dass das Opfer gar nicht mehr darüber verfügen kann (was im Informatikbereich eher unüblich ist), handelt es sich strafrechtlich gesehen um einen „normalen“ Diebstahl.

Um diese Straftat zu begehen, muss die/der Täter/in mit dem Vorsatz und Willen der Bereicherung oder zumindest des Sparens handeln. Strafrechtlich wird hier von „unrechtmässiger Bereicherung“ gesprochen.

Unbefugte Datenbeschaffung wird gemäss Gesetz mit einer Freiheitsstrafe von höchstens 5 Jahren oder mit einer Geldstrafe geahndet. In einem konkreten Fall werden in der Straffestsetzung den genauen Umständen der Tat und des/der Täter/in Rechnung getragen, bspw. der Schwere der Handlung (d. h. ebenfalls des Werts der beschafften Daten), der Vorgeschichte und der persönlichen Verhältnisse des Täters oder der Täterin.



Beispiel

Eine Lehr- oder Lernperson lädt ein Programm aus dem Internet herunter, ohne den Kaufpreis dafür zu bezahlen. Dieses Verhalten wird als unbefugte Datenbeschaffung bestraft.



Art. 143 StGB: Unbefugte Datenbeschaffung

1. Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, sich oder einem andern elektronisch oder in vergleichbarer Weise gespeicherte oder übermittelte Daten beschafft, die nicht für ihn bestimmt und gegen seinen unbefugten Zugriff besonders gesichert sind, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Die unbefugte Datenbeschaffung zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen wird nur auf Antrag verfolgt.

3.1.2 Unberechtigtes Eindringen in ein Computersystem

Ein unberechtigtes Eindringen in ein Computersystem (das Gesetz spricht, ein wenig altmodisch, von einem Datenverarbeitungssystem) liegt vor, wenn eine Person ohne Erlaubnis und absichtlich in ein Computersystem einer anderen Person eindringt. Dieses andere System muss durch ein Passwort oder auf andere Art und Weise geschützt sein.

Diese Gesetzesbestimmung bestraft die sog. Internetpiraterie, da das Verhalten nur bestraft wird, wenn nicht aus finanziellen Gründen in das Computersystem eingedrungen wird; will die/der Täter/in durch die Tat Geld sparen oder verdienen (unrechtmässige Bereicherung), z.B. durch Herunterladen eines kostenpflichtigen Computerprogramms, wird „nur“ für die unbefugte Datenbeschaffung bestraft, nicht auch noch für das unberechtigte Eindringen in ein Computersystem.

Diese strafbare Handlung wird nur auf Antrag hin verfolgt. Das Strafgesetzbuch gibt dabei nicht jeder beliebigen Person das Recht zur Einreichung eines Strafantrags: Einzig die geschädigte Person darf reagieren, evt. der Vormund oder die Eltern, wenn das Opfer eine minderjährige und handlungsunfähige Person ist (Art. 30 StGB).

Der/die Täter/in kann mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft werden. Dabei besteht die Geldstrafe aus Tagessätzen, welche bis zu Fr. 3'000,- betragen. Die Höhe der Tagessätze bestimmt sich aufgrund der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des/der Täter/in (Art. 34 StGB). Wird die Geldstrafe nicht bezahlt, kann sie in eine Freiheitsstrafe umgewandelt werden. Dabei entspricht ein Tagessatz einem Tag Freiheitsstrafe.



Beispiel

Eine Lernperson geht auf das Intranet, welches ausschliesslich für die Lehrerschaft und die Direktion reserviert ist. Reicht nun die Direktion einen Strafantrag ein, kann gegen die Lernperson eine Strafverfolgung eröffnet werden.



Art. 143bis StGB: Unbefugtes Eindringen in ein Datenverarbeitungssystem

Wer ohne Bereicherungsabsicht auf dem Wege von Datenübertragungseinrichtungen unbefugterweise in ein fremdes, gegen seinen Zugriff besonders gesichertes Datenverarbeitungssystem eindringt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

3.1.3 Datenbeschädigung

Das Strafrecht verbietet die absichtliche Veränderung, Zerstörung oder das Unbrauchbarmachen von Daten, welche elektronisch gespeichert oder übermittelt sind.

Unter „Unbrauchbarmachen“ sind Vorgänge wie die Veränderung eines Passworts oder die Einführung eines Zugangscodes oder eines Passworts (wenn eine solche Zugangsberechtigung vorher nicht bestand) zu verstehen.

Natürlich handelt eine Person nicht widerrechtlich, wenn ihr die berechtigte Person diese Handlung erlaubt hat. Wenn zum Beispiel ein Lehrer einer seiner Schülerinnen sagt, sie solle ein bestimmtes Computerprogramm auf einem Computer in der Schule löschen, kann die Schülerin nicht bestraft werden.

Das Verbot betrifft auch den Umgang mit Computerviren: Diese dürfen auf keinerlei Art und Weise manipuliert werden. Dabei spielt es keine Rolle, ob das fragliche Virus Daten effektiv verändert oder ausser Gebrauch gesetzt hat.

Damit eine solche Person strafrechtlich verfolgt wird, muss das Opfer einen Strafantrag stellen. Ist hingegen ein beträchtlicher Schaden entstanden, wird die Strafverfolgung auch ohne einen Strafantrag eröffnet.

Datenbeschädigung wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft. Wurde ein grosser Schaden verursacht, kann die/der Richter/in eine Freiheitsstrafe von bis zu 5 Jahren aussprechen.



Beispiel

Wenn eine Lehrperson oder ein/e Schüler/in ohne Berechtigung ein Passwort, welches den Zugang zum Internet in der Schule ermöglicht, verändert, kann die fragliche Person bestraft werden.

Ein Schüler stellt einen Virus her, welches den ganzen Inhalt der Festplatte löscht, und führt es in das Computersystem der Schule ein. Er kann strafrechtlich verfolgt werden, selbst wenn das Virus nur eine bestimmte Zeit lang wirkt.

Eine Schülerin erhält in ihrem Maileingang eine Nachricht, die ein Virus enthält. Beim Öffnen der Mail wird das Virus an sämtliche andere Personen in den „Kontakten“ weitergesendet. In diesem Fall wird die Schülerin nicht strafrechtlich verfolgt, da sie nicht wissen konnte, dass sich das Virus auf diese Art und Weise vermehren wird.



Art. 144bis StGB: Datenbeschädigung

1. Wer unbefugt elektronisch oder in vergleichbarer Weise gespeicherte oder übermittelte Daten verändert, löscht oder unbrauchbar macht, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Hat der Täter einen grossen Schaden verursacht, so kann auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren erkannt werden. Die Tat wird von Amtes wegen verfolgt.

2. Wer Programme, von denen er weiss oder annehmen muss, dass sie zu den in Ziffer 1 genannten Zwecken verwendet werden sollen, herstellt, einführt, in Verkehr bringt, anpreist, anbietet oder sonst wie zugänglich macht oder zu ihrer Herstellung Anleitung gibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Handelt der Täter gewerbmässig, so kann auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren erkannt werden.

3.2. Generell verbotene Handlungen

3.2.1 Gewaltdarstellung

Damit ein Foto, ein Film etc. eine Gewaltdarstellung im strafrechtlichen Sinne aufweist, müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die dargestellte Gewalt muss eine gewisse Brutalität aufweisen, das heisst, sie muss körperliches oder seelisches Leiden hervorrufen. Dieses wird durch eine lange Dauer, Wiederholung oder Intensität der Darstellung hervorgerufen. Eine Ohrfeige reicht beispielsweise nicht aus.
- Die Darstellung muss die Menschenwürde der Betrachter verletzen. Die die Darstellung betrachtende Person muss sich in ihrer Würde als Mensch verletzt fühlen, da die Darstellung bei ihr Freude oder Lust an der gewalttätigen Darstellung verursachen soll.
- Die Darstellung muss die Gewalt dermassen hervorheben, dass der Eindruck entsteht, die/der Verfasser/in betone das Element der Gewalt besonders.

Eine Darstellung ist nicht widerrechtlich, wenn sie künstlerischen oder wissenschaftlichen Wert aufweist. Ein künstlerischer Wert wird dem Werk dann beigemessen, wenn gleichzeitig Kritik an der Gewalt geübt wird, zum Beispiel durch einen zusätzlichen Kommentar oder durch die Darstellungsweise insgesamt. Ein wissenschaftlicher Inhalt liegt dann vor, wenn tatsächliches Wissen vermittelt wird.

Verbotene Gewaltdarstellung wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft.

Wenn die/der Verfasser/in selbst die dargestellte Gewalt ausgeübt hat, kann sie/er eventuell zusätzlich wegen der so verursachten Körperverletzung bestraft werden. Die beiden Strafen werden dann zusammengefasst.



Beispiel

Fotos von Konzentrationslagern auf einer Internetseite, welche sich mit dem Zweiten Weltkrieg auseinandersetzt oder Fotos, die die Position eines menschlichen Organs veranschaulichen, haben einen wissenschaftlichen und erzieherischen Wert. Es ist deshalb erlaubt, solche Bilder zu zeigen (auch auf dem Internet), selbst wenn gewisse Personen dies als Darstellung von Gewalt empfinden.



Art. 135 StGB: Gewaltdarstellung

1. Wer Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen, andere Gegenstände oder Vorführungen, die, ohne schutzwürdigen kulturellen oder wissenschaftlichen Wert zu haben, grausame Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere eindringlich darstellen und dabei die elementare Würde des Menschen in schwerer Weise verletzen, herstellt, einführt, lagert, in Verkehr bringt, anpreist, ausstellt, anbietet, zeigt, überlässt oder zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

1bis. Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer Gegenstände oder Vorführungen nach Absatz 1, soweit sie Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere darstellen, erwirbt, sich über elektronische Mittel oder sonst wie beschafft oder besitzt.

2. Die Gegenstände werden eingezogen.

3. Handelt der Täter aus Gewinnsucht, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Mit Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe zu verbinden.

3.2.2 Üble Nachrede, Verleumdung und Beschimpfung (Art. 173, 174, 177 StGB)

Es handelt sich hierbei um Ehrverletzungen. Das Strafgesetzbuch schützt den Ruf und das Anrecht einer Person, als ehrbarer Mensch behandelt zu werden. Dabei ist zu beachten, dass Behauptungen nur als üble Nachrede und Verleumdung angesehen und dementsprechend bestraft werden, wenn sie wirklich falsch sind.

Die hier behandelten Bestimmungen schützen nur die Ehre im Privatbereich. Die allgemeine Meinungsäusserungsfreiheit, welche in der Bundesverfassung verankert ist, gibt dem einzelnen Menschen das Recht, seine Meinung zu sagen, auch in Bezug auf andere Personen. In diesem Zusammenhang ist es möglich, eine künstlerisch und politisch aktive oder sonst eine im öffentlichen Leben stehende Person zu kritisieren, solange dabei nicht behauptet wird, diese Personen würden ein unehrenhaftes Leben führen.

Die Unterscheidung zwischen übler Nachrede, Verleumdung und Beschimpfung ist in der Praxis der Gerichte oft schwierig. Da die einzelnen Ehrverletzungen aber keine grossen Unterschiede bei der Bestrafung aufweisen, ist es im vorliegenden Guide nicht nötig, diese Unterschiede näher zu erläutern. Der gesunde Menschenverstand sagt schon oft, was man sagen kann und was man sich besser verkneifen sollte.

Ehrverletzungen werden nur strafrechtlich verfolgt, wenn die geschädigte Person Strafantrag stellt. Ansonsten wird keine Strafverfolgung eröffnet. Die Bestrafung kann dabei von einer Geldstrafe bis zu Freiheitsentzug führen (die höchste Freiheitsstrafe für Verleumdung beträgt 3 Jahre und jene für Beschimpfung beträgt 3 Monate).



Beispiel

Auf einem Internetforum benennt ein/e Schüler/in eine/n andere/n mit allen möglichen Schimpfnamen. Zudem wird dort behauptet, die andere Person habe eine exhibitionistische Veranlagung, obwohl der/die Täter/in genau weiss, dass dem nicht so ist. Schliesslich veröffentlicht sie/er ein Bild, in dem die betreffende Person nur im Mantel bekleidet in der Stadt herumläuft und einer Mädchengruppe zugekehrt den Mantel öffnet. Gegen den/die Täter/in kann auf Strafantrag hin eine Strafverfolgung eröffnet werden.



Art 173 StGB: Üble Nachrede

1. Wer jemanden bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt, wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung weiterverbreitet, wird auf Antrag, mit Geldstrafe bis 180 Tagessätzen bestraft.
2. Beweist der Beschuldigte, dass die von ihm vorgebrachte oder weiterverbreitete Äusserung der Wahrheit entspricht, oder dass er ernsthafte Gründe hatte, sie in guten Treuen für wahr zu halten, so ist er nicht strafbar.
3. Der Beschuldigte wird zum Beweis nicht zugelassen und ist strafbar für Äusserungen, die ohne Wahrung öffentlicher Interessen oder sonst wie ohne begründete Veranlassung, vorwiegend in der Absicht vorgebracht oder verbreitet werden, jemandem Übles vorzuwerfen, insbesondere, wenn sich die Äusserungen auf das Privat- oder Familienleben beziehen.
4. Nimmt der Täter seine Äusserung als unwahr zurück, so kann er milder bestraft oder ganz von Strafe befreit werden.
5. Hat der Beschuldigte den Wahrheitsbeweis nicht erbracht oder sind seine Äusserungen unwahr oder nimmt der Beschuldigte sie zurück, so hat der Richter dies im Urteil oder in einer andern Urkunde festzustellen.



Art 174 StGB: Verleumdung

1. Wer jemanden wider besseres Wissen bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt, wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung wider besseres Wissen verbreitet, wird auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.
2. Ist der Täter planmässig darauf ausgegangen, den guten Ruf einer Person zu untergraben, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe nicht unter 30 Tagessätze bestraft.
3. Zieht der Täter seine Äusserungen vor dem Richter als unwahr zurück, so kann er milder bestraft werden. Der Richter stellt dem Verletzten über den Rückzug eine Urkunde aus.



Art 177 StGB: Beschimpfung

1. Wer jemanden in anderer Weise durch Wort, Schrift, Bild, Gebärde oder Tätlichkeiten in seiner Ehre angreift, wird, auf Antrag, mit Geldstrafe bis zu 90 Tagessätzen bestraft.
2. Hat der Beschimpfte durch sein ungebührliches Verhalten zu der Beschimpfung unmittelbar Anlass gegeben, so kann der Richter den Täter von Strafe befreien.
3. Ist die Beschimpfung unmittelbar mit einer Beschimpfung oder Tätlichkeit erwidert worden, so kann der Richter einen oder beide Täter von Strafe befreien.

3.2.3 Drohung

Eine Drohung liegt vor, wenn die/der Täter/in eine andere Person in Angst und Schrecken versetzt. Das Strafrecht bestraft nur schwerwiegende Drohungen. Das heisst, wenn man jemanden z. B. mit dem Tode bedroht.

Eine solche Drohung wird nur auf Strafantrag der geschädigten Person hin verfolgt. Ist die verletzte Person mit der drohenden Person verwandt, d. h. es handelt sich bei der/dem Drohenden um eine/n Verwandte/n oder Lebenspartner/in, kann die Strafverfolgung auch ohne einen Strafantrag eröffnet werden. Es kann eine Geld- oder Freiheitsstrafe verhängt werden.



Art 180 StGB: Drohung

1. Wer jemanden durch schwere Drohung in Schrecken oder Angst versetzt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.
2. Der Täter wird von Amtes wegen verfolgt, wenn er:
 - a. der Ehegatte des Opfers ist und die Drohung während der Ehe bis zu einem Jahr nach der Scheidung begangen wurde; oder
 - a^{bis} die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Opfers ist und die Drohung während der eingetragenen Partnerschaft oder bis zu einem Jahr nach deren Auflösung begangen wurde; oder
 - b. der hetero- oder homosexuelle Lebenspartner des Opfers ist, sofern sie auf unbestimmte Zeit einen gemeinsamen Haushalt führen und die Drohung während dieser Zeit oder bis zu einem Jahr nach der Trennung begangen wurde.

3.2.4 Nötigung

Eine Nötigung im strafrechtlichen Sinne liegt vor, wenn eine Person einer anderen gegenüber Gewalt androht, beispielsweise ihr androht, sie zu schlagen oder ihr einen anderen gravierenden Schaden zuzufügen, um sie zu einem Verhalten zu zwingen, welches diese nicht will.

Nötigung wird mit Freiheits- oder Geldstrafe bestraft.



Beispiel

Auf einem Diskussionsforum droht ein Schüler einem Mitschüler, dass sein grosser Bruder ihn zusammenschlagen werde, wenn er nicht aufhöre, seiner Freundin „schöne Augen zu machen“.



Art 181 StGB: Nötigung

Wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

3.2.5 Pornografie

Generell ist Pornografie (auch auf dem Internet) in der Schweiz nicht verboten. Das schweizerische Strafrecht verbietet allerdings harte Pornografie. Als harte Pornografie werden Darstellungen beurteilt, die sexuelle Handlungen mit Kindern, Tieren oder Exkrementen beinhalten oder die gewalttätig sind.

Zudem ist es nicht erlaubt, sexuelle Artikel (wie z. B. Filme oder Magazine) an Kinder im Alter unter 16 Jahren zu verschenken oder anzubieten.

Es ist logisch, dass der Lehrplan auch Sexualunterricht – auf das Alter der Schülerschaft abgestimmt – enthält. Auch andere Schulfächer, wie z. B. Geschichte oder Kunst, können einen Bezug zu sexuellen Inhalten haben. Dabei ist es natürlich möglich, Darstellungen, die im Zusammenhang mit sexuellen Handlungen stehen, zu zeigen. Unter diesen Umständen weisen diese Darstellungen künstlerischen oder wissenschaftlichen Charakter auf und sind zulässig.

Pornografie im strafrechtlich verbotenen Sinne kann mit Freiheits- oder Geldstrafe belegt werden. Die konkrete Strafe wird im einzelnen Fall anhand der Umstände festgelegt.



Art 197 StGB: Pornografie

1. Wer pornografische Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen, andere Gegenstände solcher Art oder pornografische Vorführungen einer Person unter 16 Jahren anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht oder durch Radio oder Fernsehen verbreitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Ziffer 1 öffentlich ausstellt oder zeigt oder sie sonst jemandem unaufgefordert anbietet, wird mit Busse bestraft.

Wer die Besucher von Ausstellungen oder Vorführungen in geschlossenen Räumen im Voraus auf deren pornografischen Charakter hinweist, bleibt straflos.

3. Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Ziff. 1, die sexuelle Handlungen mit Kindern oder mit Tieren, menschlichen Ausscheidungen oder Gewalttätigkeiten zum Inhalt haben, herstellt, einführt, lagert, in Verkehr bringt, anpreist, ausstellt, anbietet, zeigt, überlässt oder zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Die Gegenstände werden eingezogen.

3^{bis} Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Ziff. 1, die sexuelle Handlungen mit Kindern oder Tieren oder sexuelle Handlungen mit Gewalttätigkeiten zum Inhalt haben, erwirbt, sich über elektronische Mittel oder sonst wie beschafft oder besitzt.

Die Gegenstände werden eingezogen.

4. Handelt der Täter aus Gewinnsucht, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Mit Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe zu verbinden.

5. Gegenstände oder Vorführungen im Sinne der Ziffern 1-3 sind nicht pornografisch, wenn sie einen schutzwürdigen kulturellen oder wissenschaftlichen Wert haben.

3.2.6 Rassendiskriminierung (Art. 261bis StGB)

Als Rassendiskriminierung wird ein Verhalten eingestuft, das den Hass auf eine bestimmte Menschengruppe aufgrund ihrer Rasse, Ethnie oder Religion zum Ausdruck bringt oder eine dieser Gruppen diskriminieren will. Es ist auch verboten, Ideologien zu propagieren, welche die Erniedrigung oder Herabsetzung von Mitgliedern einer Rasse, einer Ethnie oder einer Religion bezwecken. Ebenfalls ist es untersagt, Völkermord (Genozid) oder andere Verbrechen gegen die Menschheit zu unterstützen, auf andere Weise aktiv zu befürworten oder zu beschönigen.

Der/die Verfasser/in kann sowohl mit einer Freiheitsstrafe als auch mit einer Geldstrafe bestraft werden.



Beispiel

Eine Schülerin veröffentlicht auf einer Klassenwebseite einen Text, welcher den Holocaust bestreitet und sendet Emails mit einem ähnlichen Inhalt an die gesamte Schülerschaft.

Dieses Verhalten ist rechtlich strafbar.



Art. 261bis StGB: Rassendiskriminierung

Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion zu Hass oder Diskriminierung aufruft;

wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung der Angehörigen einer Rasse, Ethnie oder Religion gerichtet sind;

wer mit dem gleichen Ziel Propagandaaktionen organisiert, fördert oder daran teilnimmt;

wer öffentlich durch Wort, Schrift oder Bild, Gebärden, Tätlichkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabgesetzt oder diskriminiert oder aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, grüßlich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht;

wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion verweigert,
wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

3.2.7 Weitere verbotene Handlungen

Die Straftaten, welche über das Internet begangen werden können, sind so zahlreich, dass keine komplette Liste erstellt werden kann. Folgende Beispiele sind jedoch an dieser Stelle noch hervorzuheben:

Es ist verboten, öffentlich zu Gewalt oder zu einem Verbrechen aufzufordern (Art. 259 StGB).

Bestraft wird, wer sich durch Manipulation an einer EDV-Anlage finanzielle Vorteile erschleicht (betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage, Art. 147 StGB).

Es ist verboten, ohne Bezahlung eine Leistung zu erschleichen, wenn man weiss, dass diese nur gegen Entgelt erbracht wird (Art. 150 StGB). Zudem ist es verboten, Bestandteile von Geräten oder Datenverarbeitungsprogramme zur unbefugten Entschlüsselung codierter Rundfunkprogramme oder Fernmeldedienste zu benutzen (Art. 150bis StGB).

Es ist verboten, Betriebe, die der Allgemeinheit dienen, zu stören (Art. 239 Ziff. 1 Satz 1 StGB).

3.3 Wie können Verstösse gegen diese Normen verhindert werden?

Um Verstösse gegen strafrechtliche Verbote zu verhindern, können zweierlei Arten von Vorsichtsmassnahmen erwogen werden:

Einerseits können und müssen die Schulen, bzw. die Lehrerschaft, Regeln für die Internetnutzung erstellen und die Schüler/innen auf die strafrechtlichen Folgen bei deren Missbrauch aufmerksam machen. Diese Massnahme kann in Form einer Charta (Reglement) durchgesetzt werden. Ein Beispiel befindet sich auf der Webseite von educa.

Hinzu kommt, dass Firewalls installiert werden können. Solche Programme verhindern z.B. den Zugang zu pornografischen Webseiten und leisten eine gute Hilfestellung zur korrekten Nutzung des Internets.

3.4 Schutz der Schülerschaft vor Internetkriminalität

Man darf nicht vergessen, dass die Schülerschaft nicht nur kriminelle Taten begehen kann, sondern auch Opfer von Straftaten werden kann. Zu denken ist insbesondere an den Email-Verkehr, Chatrooms und Surfen auf dem Internet. Vor allem bei Kontakten mit unbekanntenen Personen ist besondere Vorsicht geboten: Die Anonymität auf dem Internet erleichtert Kriminellen die Kontaktaufnahme mit zukünftigen Opfern.

In den letzten Jahren ist die Anzahl krimineller, auf dem Internet begangener Taten rapide angestiegen. Die Schülerschaft sollte somit auf jeden Fall auf unsichere Websites und auf die mit der Anonymität des Austauschs auf dem Net verbundenen Gefahren aufmerksam gemacht werden.

Weiter ist es wichtig, die Schülerschaft darauf aufmerksam zu machen, dass Computerviren erhebliche Schäden verursachen können. Es wird deshalb empfohlen, die Kinder regelmässig vor den allfälligen Risiken von Emailanhängen oder infizierten Seiten zu warnen.

3.5 Laufende Gesetzesrevisionen

Im Dezember 2004 hat der Bundesrat gestützt auf Vorschläge der beiden Arbeitsgruppen „Cyberkriminalität“ und „Genesis“ einen Vorentwurf zur Anpassung des schweizerischen Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzbuches erarbeitet. Dieser Entwurf enthält zwei Ansätze:

Einerseits wird vorgeschlagen, diejenigen Personen zu bestrafen, welche die fragliche Internetseite der Öffentlichkeit zur Verfügung stellt (Provider). Ähnlich wie eine Mittäterin oder eine Komplizin tolerieren sie illegale Informationen auf ihrem Server. Wenn der Provider also erfährt, dass illegale Inhalte auf seinem Server gespeichert sind, macht er sich strafbar, sofern er dies nicht der zuständigen Strafbehörde meldet.

Andererseits wird vorgeschlagen, die Zusammenarbeit zwischen den Bundes- und den kantonalen Behörden bezüglich der strafrechtlichen Verfolgung der Cyberkriminalität zu verbessern. Der Vorschlag beinhaltet konkrete Massnahmen zur Förderung dieser Zusammenarbeit.

Zu diesem Thema können Sie auch die Seite des Bundes besuchen:

http://www.ejpd.admin.ch/doks/mm/content/mm_view-f.php?mmID=2281&mmTopic=Internet-Kriminalitaet

4. Der Persönlichkeitsschutz

4.1 Das Recht am eigenen Bild

„Das Recht am eigenen Bild ist genauso schützenswert wie das Recht auf die körperliche Integrität oder auf den Namen. Es schützt ein genauso wertvolles und ehrwürdiges Gut: Diese Physiognomie, Spiegel der Seele, bewundernswerter Ausdruck der Persönlichkeit. Es verdient seinen Platz unter den Persönlichkeitsrechten im Einklang mit der grössten Würde, die sich an die menschliche Persönlichkeit anlehnt!“

FOUGEROL Henri, La figure humaine et le droit, Paris 1913, S. 31

Nicht jedes beliebige Bild darf auf dem Internet veröffentlicht werden. Das Abbild einer Person, sei dies als Bild, Fotografie oder Karikatur, ist rechtlich geschützt. Die abgebildete Person hat ein „Recht am eigenen Bild“. Dieses Recht erlaubt ihr, sich gegen die unbefugte Veröffentlichung und Verbreitung ihres Bildes zur Wehr zu setzen.

Die abgebildete Person kann frei entscheiden, ob sie eine Erlaubnis zur Veröffentlichung ihres Fotos auf dem Internet geben möchte oder die Erlaubnis lieber verweigert. Damit dieses Einverständnis rechtlich bindend ist, muss die betroffene Person genau wissen, wo und auf welcher Seite das Bild veröffentlicht werden soll. Das Einverständnis muss vor der Veröffentlichung im Internet gegeben werden. Zudem erlaubt das Recht am eigenen Bild den jederzeitigen Widerruf des Einverständnisses. In diesem Fall muss das Foto sofort wieder von der Website entfernt werden.

Das Einverständnis kann mündlich abgegeben werden. Es ist aber empfehlenswert, dass die Person, welche das Bild einer anderen Person auf dem Internet veröffentlichen will, eine schriftliche Einverständniserklärung einholt. Dadurch wird ein sicherer Beweis für den Fall eines allfälligen straf- oder zivilrechtlichen Verfahrens geschaffen.

4.2 Rechtliche Mittel zum Schutz des eigenen Bilds

Wie oben aufgezeigt, erlaubt das Recht am eigenen Bild jeder Person, sich gegen die unerlaubte Benützung, Veröffentlichung und Verbreitung ihres eigenen Bildes zu wehren.

Wenn ein Foto auf dem Internet ohne Einverständnis der abgebildeten Person verbreitet wird, kann sich diese rechtlich zur Wehr setzen. Das schweizerische Recht stellt dafür verschiedene prozessuale Mittel zur Verfügung:

4.2.1. Abwehrklage gegen eine drohende Verletzung

Gemäss Art. 28a Abs. 1 Ziff. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB), kann dem Gericht beantragt werden, eine drohende Verletzung zu verbieten.

Ein solches Begehren kann jede Person stellen, die eine drohende Verletzung ihres Rechts am eigenen Bild vermeiden will.

4.2.2 Klage auf Beseitigung einer bestehenden Verletzung

Gemäss Art. 28a Abs. 1 Ziff. 2 ZGB kann der/die Kläger/in beim Gericht beantragen, eine bestehende Schädigung zu beseitigen, wenn diese nach wie vor andauert. Ziel einer derartigen Klage ist die Beseitigung einer Verletzung, die bereits besteht. In unserem Kontext wird dieser Weg gewählt, wenn man die Entfernung eines im Internet veröffentlichten Bildes erreichen möchte.

4.2.3 Klage auf Feststellung der Widerrechtlichkeit

Gemäss Art. 28a Abs. 1 Ziff. 3 ZGB kann der/die Kläger/in beim Gericht beantragen, den Widerrechtlichkeitsgehalt einer Schädigung festzustellen, wenn sich diese weiterhin störend auswirkt. Diese Klage setzt voraus, dass die Verletzung nach wie vor andauert.

4.2.4 Schadenersatz und Genugtuung

Das Gesetz gibt dem/der Kläger/in nebst den erwähnten Rechtsbehelfen ausserdem die Möglichkeit, von der schädigenden Person die finanzielle Wiedergutmachung des aufgrund der Persönlichkeitsverletzung verursachten Schadens zu verlangen. Dafür stehen folgende Rechtsbehelfe zur Verfügung:

- Klage auf Schadenersatz
- Klage auf Genugtuung
- Klage auf Herausgabe des unrechtmässig erzielten Gewinnes.

Die ersten beiden Klagen sollen den materiellen bzw. den moralischen Schaden wiedergutmachen, während die dritte Möglichkeit darauf abzielt, den/die Täter/in zu verurteilen, den eventuellen Profit, den er durch die illegale Veröffentlichung erzielt hat, dem Opfer herauszugeben.



Beispiel

Ein Schüler sendet eine Email mit einem Foto, welches einen betrunkenen Kollegen im Rahmen einer privaten Party zeigt, an verschiedene Mitschüler/innen, ohne den Betroffenen darüber informiert zu haben.

Auch eine an einer privaten Veranstaltung fotografierte Person muss ihr Einverständnis abgeben, damit ihr Bild veröffentlicht werden darf. Wird dies missachtet, führt eine solche Veröffentlichung zur Verletzung der Persönlichkeitsrechte der betroffenen Person (Recht am eigenen Bild). Dies kann zu strafrechtlichen (Freiheits- oder Geldstrafe) und/oder zu zivilrechtlichen (Schadenersatz, Genugtuung) Konsequenzen führen.

Eine Schülerin veröffentlicht ein Bild einer Freundin auf ihrem Blog.

Dieses Vorgehen ist legal, sobald die betroffene Freundin ihr Einverständnis dazu gegeben hat. Man darf das Bild einer Person im Internet nur veröffentlichen, wenn diese ihr ausdrückliches Einverständnis dazu gegeben hat.

Ein Schüler erhält ein Bild einer anderen Schülerin. Mit einem Bildbearbeitungsprogramm wird das Gesicht der Schülerin zu einer grotesken Fratze verändert. Das so geschaffene Werk wird danach mit einem spöttischen Text versehen und ins Internet gestellt.

Dieser Schüler verletzt durch die unberechtigte Veröffentlichung das Recht am eigenen Bild der abgebildeten Schülerin. Sein Verhalten kann ausserdem strafrechtliche Konsequenzen mit sich ziehen, wenn der damit veröffentlichte Text Verleumdungen oder Beschimpfungen (Ehrverletzungen) enthält.

5. Urheberrechte

5.1 Was ist ein Urheberrecht?

Das Urheberrecht gibt den Urhebern und Urheberinnen das Recht, über ihre Werke zu verfügen. Dabei stehen die Vermögensrechte und auch die ideellen Rechte am fraglichen Werk der einzelnen Person zu, sind aber zeitlich begrenzt.

Das Urheberrecht erlaubt allen Urhebern und Urheberinnen zu bestimmen, ob, wann und wie ihre Werke verwendet und verbreitet werden sollen, sei dies gratis oder gegen Bezahlung. Es handelt sich in diesem Sinne um ein Eigentumsrecht, welches dann auch (ganz oder teilweise) übertragen werden kann, beispielsweise mittels Lizenz.

Der Schutz des Urheberrechts ist wichtig für die menschliche Kreativität, da so die öffentliche Anerkennung des Werkes und eine gerechte Bezahlung der künstlerischen Leistung gesichert werden.

Der Schutz verhindert die rechtliche Ausbeutung der Werke. Unter diesem Aspekt ermöglicht das Urheberrecht die Erweiterung des Zugangs zur Kultur und fördert dabei den Bekanntheitsgrad des Werkes in der ganzen Welt.

Folgende Handlungen werden durch das Urheberrecht grundsätzlich untersagt, ausser wenn eine gesetzmässige Erlaubnis vorliegt:

- die Verwendung eines Werkes zur öffentlichen Wiedergabe
- die Vorführung eines Werkes
- die Vervielfältigung eines Werkes
- die Verteilung eines Werkes
- die Verbreitung und Übertragung eines Werkes
- die Veröffentlichung eines Werkes.

Abgesehen vom vermögensrechtlichen Aspekt, schützt das Urheberrecht die berechnigte Person vor negativer Kritik oder vor der Veränderung ihres Werkes. Es ist deswegen auch die/der Urheber/in, welche/r eine Erlaubnis zur Nutzung des Werkes geben muss. Ebenfalls darf die/der Urheber/in auch die Bedingungen zur Verbreitung des Werkes unter ihrem/seinem Namen festlegen.

Der urheberrechtliche Schutz besteht, sobald das Werk geschaffen worden ist. In der Schweiz muss somit keine Formalität erfüllt werden, damit ein Urheberrecht entsteht, sondern es entsteht automatisch.

Der urheberrechtliche Schutz ist zeitlich begrenzt. Ein Werk ist bis zu 70 Jahren nach dem Tode seines Urhebers/seiner Urheberin geschützt (50 Jahre für Computerprogramme). Nach Ablauf dieser Zeitspanne wird das Werk ein öffentliches Gut und steht der Allgemeinheit zur freien Verfügung.

5.2 Das schweizerische Urheberrechtsgesetz

In der Schweiz wird die urheberrechtliche Problematik durch das Bundesgesetz über die Urheberrechte und verwandte Schutzrechte (URG; in Kraft seit 1993) geregelt. Dieses Gesetz regelt den Schutz der Urheber/innen von künstlerischen und literarischen Werken, der Hersteller/innen von Ton- und Tonbildträgern und der Sendeunternehmen. Es regelt ebenfalls die Rechte und Pflichten der Verwertungsgesellschaften, welche unter Bundesaufsicht stehen.

Das URG steht zurzeit in Revision. Ziel dieser Revision ist die Beantwortung der durch die neuen Medien aufgeworfenen Fragen, vor allem im Internetbereich, da das aktuelle Recht den neuen Technologien nicht gehörig Rechnung trägt.

5.3 Welche Werke werden geschützt?

Das Urheberrecht schützt literarische und künstlerische Werke von Interpreten und Interpretinnen, Herstellern und Herstellerinnen von Ton- und Tonbildträgern sowie die Sendeunternehmen.

Unter einem literarischen und/oder künstlerischem Werk wird eine geistige Schöpfung verstanden, die individuellen Charakter hat oder anders ausgedrückt, die eine gewisse Originalität aufweist.

Das heisst, dass Bücher, Zeitungsartikel, Musikkassetten, CDs, DVDs, Disques, Fotos, Filme, Software, MP3, Bilder, Skulpturen, sämtliche Kunstwerke, architektonische Werke, geografische Karten, Opern, Pantomimen, Karikaturen, wissenschaftliche Werke usw. urheberrechtlich geschützte Werke sind.

Dagegen sind Gerichtsentscheide, Gesetzesentwürfe, Verordnungen, amtliche Erlasse, Protokolle und Berichte von Behörden und öffentlichen Verwaltungen, etc. keine geschützten Werke, selbst wenn sie kreative Charakteristika haben.

Das Urheberrecht schützt die Art und Weise, wie eine Idee ausgedrückt wird, aber es schützt nicht die Idee selbst.

Man unterscheidet zwischen geistigen Schöpfungen, die unter Verwendung bestehender, bereits geschützter Werke geschaffen werden und die ebenfalls rechtlichen Schutz verdienen. Dazu gehören folgende Schöpfungen:

- Übersetzungen von Werken durch Interpreten oder Interpretinnen, beispielsweise durch Musiker/innen oder Schauspieler/innen
- Produkte, z. B. in Form einer CD/einer DVD, Langspielplatten und Videos
- Radio- und Fernsehprogramme

Natürlich sind auch alle Werke, welche über das Internet verbreitet werden, urheberrechtlich geschützt. Hier ist das Einverständnis des Urhebers oder der Urheberin genauso wichtig wie bei den auf traditionelle Weise verbreiteten Werken.



Beispiel

Eine Schülerin kopiert einen Zeitungsartikel, um diesen auf ihr Blog zu stellen, ohne dabei das Einverständnis der Journalistin, welche den Artikel geschrieben hat, einzuholen.

Diese Schülerin verletzt die Urheberrechte der Journalistin.

5.4 Das Einverständnis der Urheber/innen ist notwendig!

Wer immer ein Werk einer Urheberin oder eines Urhebers verwenden will (auf welche Weise auch immer), muss zuerst deren/dessen Erlaubnis dazu einholen. Ein Werk darf somit erst mit Erlaubnis der Urheberin oder des Urhebers genutzt werden.

Der/die Urheber/in hat das ausschliessliche Recht zu bestimmen, ob, wann und wie das Werk verwendet werden soll. Das Urheberrecht umfasst das Recht auf Herstellung, Übersetzung, Wahrnehmbarmachung und die Verbreitung und Übertragung eines Werks.

Um dieses notwendige Einverständnis einzuholen, ist es nötig, direkt mit der betroffenen Person Kontakt aufzunehmen. Handelt es sich um eine spezielle Form der Nutzung des Werks, so kann man sich an eine sog. Verwertungsgesellschaft wenden. Diese Organisationen haben die Erlaubnis der Künstler/innen in solchen Fällen bereits eingeholt. Hier wäre aus rein praktischen Gründen die direkte Kontaktaufnahme mit dem/der Urheber/in zu kompliziert.

In der Schweiz stehen beispielsweise folgende Verwertungsgesellschaften zur Verfügung:

Suissimage: <http://www.suissimage.ch>

Schweizerische Autorengeellschaft: <http://www.ssa.ch>

www.prolitteris.ch

5.5 Was auch ohne Einverständnis erlaubt ist...

Grundsätzlich braucht es für jede Verwendung des Werks die oben erläuterte Erlaubnis. Trotzdem gibt es Bereiche, wo das Gesetz keine Erlaubnis der Autorin oder des Autors des Werks verlangt. Dies ist beim Gebrauch im Privatbereich der Fall, d.h. wenn das Werk nur zum persönlichen Gebrauch genutzt wird oder lediglich einem beschränkten Personenkreis zur Verfügung gestellt wird, wie beispielsweise Verwandten oder Freundinnen und Freunden.

In folgenden Fällen ist die Einholung einer Erlaubnis nicht nötig:

- der private Gebrauch eines Werkes: Eltern/Freundinnen/ Freunde
- die Nutzung des Werks durch eine Lehrperson für pädagogische Zwecke
- das Vorführen von Werken innerhalb einer Firma, der öffentlichen Verwaltung, von Kommissionen oder ähnlichen Organisationen, rein für die interne Information oder Dokumentation.

Da hier die Nutzung nicht überprüft werden kann, wird sie vom Recht zugelassen. Als Gegenleistung für diese Nutzungsart erhalten die Urheber/innen ein Entgelt von Schulen, Bibliotheken und Mediatheken. Dieses Entgelt wird von den Verwertungsgesellschaften mittels Tarifen festgelegt, welche ihrerseits wieder vom Preisüberwacher kontrolliert werden.

Eine Kopie für den eigenen Gebrauch oder für eine Freundin oder einen Freund ist zulässig. Hingegen ist es verboten, für kommerzielle Zwecke Kopien eines Werkes zu erstellen!



Beispiel

Ein Schüler kopiert ein Album, welches er vorher gekauft hat, auf eine CD ROM, um sie im Auto abzuhören.

Eine solche Kopie ist gesetzlich zulässig.

Eine Lehrerin kopiert Texte und Tabellen aus einem Werk, welches von einem Kollegen geschrieben wurde. Diese Kopien davon verteilt sie dann an die Schüler/innen.

Für die Anfertigung dieser Kopien braucht es keine Erlaubnis des betreffenden Lehrers, obwohl dieser als Autor/Urheber des Werkes gilt. Die angefertigten Kopien dienen im schulischen Rahmen rein pädagogischen Zwecken und sind deshalb legal.

Eine Schülerin kopiert einen Film auf DVD, um diesen ihrem Freund auszuleihen. Dieser hat dann die Idee, mehrere Kopien dieses Filmes anzufertigen und diese in der Pause zu verkaufen.

Die Kopie einer DVD rein zum privaten Gebrauch ist legal. Hingegen verletzt das Kopieren von DVDs zum Verkauf in der Pause das Urheberrecht.

5.6 Spezialfälle

5.6.1 Software

Das Urheberrecht schützt Computerprogramme genauso wie (traditionelle) literarische oder künstlerische Werke. Der Schutzbereich wird hier sogar noch enger gezogen, da das Kopieren von Computerprogrammen des Einverständnisses der Urheberin oder des Urhebers bedarf, auch wenn die Kopie ausschliesslich für den privaten Gebrauch verwendet wird.

Das Kopieren von Programmen für den Unterricht und für die interne Verbreitung, sowie für die Nutzung von Software durch eine Lehrperson, auch zu pädagogischen Zwecken, benötigt eine Lizenz.

Die Schutzdauer der Computerprogramme ist kürzer als bei den anderen, traditionellen Werken: Der Schutz erlischt 50 Jahre nach dem Tod der Urheberin oder des Urhebers (bei den anderen Werken beträgt die Schutzdauer 70 Jahre).

Dies bedeutet, dass das Kopieren, der Gebrauch oder die Verbreitung von Software ohne Lizenz illegal sind. Die Verletzung dieses Prinzips kann sowohl zivil-, wie auch strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Der/die Urheber/in kann sich auf zivilrechtlichem Wege gegen jederlei Angriff wehren. Sie/er hat auch ein Recht auf Schadenersatz. Ebenso kann sie/er die produzierten oder illegal benutzten Computerprogramme konfiszieren und zerstören lassen.

Die Benützung, die Veränderung, das Kopieren oder die illegale Installation eines Informatikprogrammes wird strafrechtlich mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr und/oder einer Busse bis zu CHF 40'000 bestraft.



Beispiel

Ein Schüler kopiert eine Spielsoftware auf CD ROM, um diese dann in der Klasse zu verteilen.

Die Überlassung einer Kopie eines Computerprogramms ohne Erlaubnis wird viel strenger gehandhabt als das Kopieren anderer Werke. Das Kopieren eines Computerprogramms ist illegal, selbst wenn die Kopie lediglich zu privaten Zwecken und ohne lukratives Ziel erstellt wird. Einzig das Herstellen einer Sicherheitskopie ist zugelassen, d.h. einer Kopie, die das Erhalten der Software sicherstellen soll.

5.6.2 Tauschbörsen

Tauschbörsen, auch „peer to peer-Netzwerke (P2P)“ genannt, sind Webseiten, welche den Austausch von Programmen und anderen Dateien über das Internet ermöglichen. Dieser Austausch führt zu einer grossen Zahl von illegalen elektronischen Kopien.

Die Tauschbörse bietet den Internetbenutzerinnen und –benutzern Inhalte an, die eigentlich urheberrechtlich geschützt sind. Dabei kann es sich um Filme, Musik, Software oder Literaturprogramme handeln.

Erinnern wir uns: Ein solches Verhalten ist gemäss dem Urheberrecht absolut unzulässig!

Die Frage, ob das kostenlose Herunterladen eines geschützten Werkes durch eine/n Internetnutzer/in auf einer „peer to peer- Site“ legal ist, hat das Bundesgericht noch nicht beantwortet. Die Mehrheit der juristischen Lehre ist der Meinung, dass das Herunterladen von solchen Dateien dem Kopieren eines Werkes für den privaten Gebrauch gleichgestellt – also zugelassen – werden sollte. Hingegen sind Fachleute (insbesondere der Musikbranche) gegen die rechtliche Zulässigkeit dieser Tauschbörsen.



Beispiel

Eine Schülerin lädt einen Song auf einem Tauschforum herunter, um diesen dann in der Klasse abzuspielen.

Ein solches Herunterladen ist rechtlich gesehen wahrscheinlich zulässig; eine gewisse Unsicherheit besteht jedoch weiterhin.

Ein Schüler lädt kostenlos Lieder seiner Lieblingsband von einem Tauschforum herunter. Danach speichert er diese auf der Festplatte seines Computers, ohne das Einverständnis der Band.

In diesem Falle verletzt der Schüler das Urheberrecht.

5.6.3 Online-Musikshops

Auf dem Internet findet man im Moment eine beachtliche Anzahl von online-Musikshops. Allein in der Schweiz gibt es etwa 10 verschiedene Anbieter, darunter etwa iTunes, Sony Connect, ExLibris, iM der Migros, MSN-Music, etc.

Diese Shops gestatten gegen Bezahlung das Herunterladen von Musik auf den eigenen Computer oder auf tragbare Abspielgeräte (MP3 oder Natel).

Der Unterschied zum Herunterladen an Tauschbörsen ist, dass hier für die heruntergeladene Musik eine Bezahlung ausgerichtet wird. Solange solche Online-Shops den Verwertungsgesellschaften ein Entgelt für die Urheberrechtsnutzung bezahlen, ist ein solches Herunterladen völlig legal.

5.6.4 Bibliotheken

Gemäss URG haben Bibliotheken das Recht, Kopien anzufertigen, um diese dann zu archivieren. Das Ziel dabei ist der Erhalt des Originalwerkes.

5.6.5. Was passiert, wenn ich gegen das URG verstosse?

Wer das URG verletzt, kann rechtlich bestraft werden. Der/die Urheber/in kann ein zivilrechtliches Verfahren eröffnen und die/den Zuwiderhandelnde/n vor Gericht bringen.

Der/die Urheber/in kann sich an die Gerichte wenden, um eine illegale Handlung beenden zu lassen. Zudem hat sie/er die Möglichkeit, einen allfälligen Gewinn, der ihr/ihm aufgrund des illegalen Gebrauchs entgangen ist, bei der schädigenden Person einzufordern.

5.6.6. Urheberrecht in der Schule

In der Schule können sich urheberrechtliche Fragen in verschiedenen Situationen stellen, beispielsweise beim Abspielen einer Tonaufnahme oder bei der Interpretation eines Liedes, bei der Vorführung eines Theaterstücks oder eines Films/Videos. Heute finden solche Verwendungen natürlich auch über das Internet statt.

Bevor jemand ein urheberrechtlich geschütztes Werk nutzen will, braucht es das Einverständnis der Urheberin oder des Urhebers. Nur wenn diese Erlaubnis vorliegt, ist eine Nutzung gestattet.

Natürlich sieht das Gesetz auch Fälle vor, bei denen die Erlaubnis nicht eingeholt werden muss. Dabei handelt es sich um die private Nutzung eines Werkes, d.h. unter Eltern oder Freundinnen/Freunden, die Verwendung eines Werkes in der Schule zu pädagogischen Zwecken und um die interne Verwendung in einem Unternehmen, in der öffentlichen Verwaltung oder in Kommissionen und ähnlichen Organisationen zum Zwecke der Information und Dokumentation.

Das Gesetz erlaubt den Lehrpersonen und der Schülerschaft, Werke im Rahmen von schulischen Veranstaltungen ohne explizite Erlaubnis der Verfasserin oder des Verfassers zu benutzen, wenn dies pädagogischen Zwecken dient.

Als Gegenleistung bezahlen Schulen, Bibliotheken und Mediatheken ein Entgelt an die Urheber/innen. Dieses Entgelt wird den Urhebern/innen über sog. Verwertungsgesellschaften (z.B. ProLitteris) zugewiesen. Für die Bezahlung dieses Entgelts kommen die Lehrpersonen oder die Schüler somit nicht persönlich auf.



Beispiel

Anlässlich eines Sportevents in der Schule zeigt ein Lehrer der Klasse eine Sendung, die er vorher im Fernsehen aufgenommen hat.

In diesem Fall braucht es keine vorherige Erlaubnis, da der pädagogische Zweck im Vordergrund steht.

Wird aber ein Film ausschliesslich zur Aufheiterung der Klasse gezeigt, braucht es wiederum das Einverständnis.

Eine Lehrerin möchte die Projekte ihrer Schülerschaft auf dem Internet veröffentlichen.

In diesem Fall braucht die Lehrerin die vorherige Erlaubnis der Schüler/innen. Handelt es sich hierbei um Minderjährige, braucht es die Zustimmung ihrer rechtlichen Vertreter/innen. Dies sind in der Regel die Eltern.

Ein Lehrer möchte auf seinem persönlichen Blog Auszüge von literarischen und musikalischen Werken veröffentlichen.

Es ist verboten, vollständige Kopien von literarischen oder musikalischen Werken herzustellen. Das URG verbietet demnach das vollständige Kopieren eines zur Verfügung gestellten Werkes auf dem Markt.

Hingegen ist die Wiedergabe von Auszügen eines Werkes erlaubt, unter Angabe der Fundstelle.

5.6.7 Anpassung des URG an die neuen Technologien

Die neuen Technologien haben zu Internetpiraterie der künstlerischen und literarischen Werke geführt. Die Revision (Anpassung) des Gesetzes will deshalb die Urheberrechte gegen diese neuen Gefahren schützen.

Die Schweiz hat zwei internationale Verträge unterschrieben, welche den Schutz der Urheberrechte verbessern und auf internationaler Ebene harmonisieren wollen. Gemeinsam mit 127 weiteren Ländern wird das Ziel verfolgt, den Schutz der Urheberrechte dem Stand der neuen Technologien anzupassen. Letztere rufen nach einer grösseren Wirksamkeit des Urheberrechtsschutzes. Dies vor allem, da der Schutzbereich der nationalen Gesetze grundsätzlich an der geografischen Staatsgrenze endet, die Internetpiraterie dagegen keine solchen Grenzen kennt. Das Ziel ist klar: Einzig eine international harmonisierte Gesetzgebung kann erreichen, dass jedes Land gegen Piraterie auf dem Internet gewappnet ist.

5.6.8. Die wichtigsten Neuerungen

Das neue Gesetz erweitert den Schutzbereich der Urheberrechte durch die Einführung eines Verbots, gewisse technische Schutzvorrichtungen zu umgehen. So wird etwa die Umgehung von Firewalls oder Kopierschutzvorrichtungen auf CDs/DVDs neu ausdrücklich verboten.

Zudem führt das neue Gesetz ein Verbot von Umgehungssoftware und das Anbieten von derartigen Dienstleistungen ein.

Der Gesetzgeber sieht ebenfalls vor, dass der/die Urheber/in seine/ihre Werke Interpreten und Interpretinnen, Produzenten und Produzentinnen zur Verfügung stellen kann. Dies nennt man das Recht zur Verbreitung von Werken. Auf diese Art und Weise können die einzelnen Autoren und Autorinnen die legale Nutzung ihrer Werke mitverfolgen.

Wie oben erklärt erlaubt das geltende Recht schon jetzt das kostenlose Downloaden in beschränktem Umfang. Dem Konsumenten und der Konsumentin ist das kostenfreie Herunterladen für rein private Zwecke erlaubt.

Mit dem Ziel des Schutzes der Interessen der einzelnen Nutzer/innen und Urheber/innen klärt das revidierte Gesetz gewisse, zurzeit noch offene Fragen betreffend die Verantwortung.

Für Einzelheiten betreffend die Revision kann folgende Internetseite des Bunds besucht werden:

http://www.ejpd.admin.ch/etc/medialib/data/pressemitteilung/2006/pm_2006_03_10.Par.0005.File.tmp/Botschaft_d.pdf

Weitere Informationen

Für weiterführende Informationen sei auf die Broschüre der Kantonalen Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) verwiesen:

„A bon droit“

Urheberrecht und Erziehung

Informationsbroschüre für die Lehrerschaft

Weiterführende Links:



Strafgesetzbuch: - http://www.admin.ch/ch/d/sr/311_0/index.html



Zivilgesetzbuch: - <http://www.admin.ch/ch/d/sr/21.html>



Urheberrecht: - <http://www.droitdauteur.educa.ch>
- <http://www.grocedop.ch/dyn/1012.htm>
- <http://www.edk.ch>